

Anwesenden:

Manocheher Seyed Mortazavi
Dariush Mirbadin
Sabine Schulz

Mittwoch, 16. April 2008

Satzung Der Verein

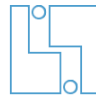
„ UNITED IRANIAN ARCHITECTS OF EUROPE e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "UNITED IRANIAN ARCHITECTS OF EUROPE".
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden. Dem Vereinsnamen ist nach der Eintragung im Vereinsregister der Zusatz "e.V." anzufügen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweckbestimmung

- 2.1. Ziele des Vereins sind:
Informations- und Erfahrungsaustausch unter Architekten im Iran und in Europa Pflege der Förderung des Dialogs zwischen iranischen und europäischen Architekten.
Vertiefung des Wissens über iranische Architektur, Kunst und Kultur, Erstellung eines Informationspools und Unterstützung der iranischen Studenten in Europa.
Förderung der Diskussion über die iranische Gegenwartsarchitektur Mitwirkung an der Zusammenarbeit zwischen europäischen und iranischen Architekturfakultäten und Universitäten Unterstützung von Maßnahmen/geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Architektur, des Städtebaus und des Bauwesens im Iran.
- 2.2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen, regelmäßige Treffen der Vereinsmitglieder, Entwicklung und Durchführung von Projekten, die der Verwirklichung obliegenden Ziele dienen und Definition eines festen Vereinssitzes.



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

§ 3 Regeln der Zweckbestimmung

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6. Alle Tätigkeiten im Rahmen des Vereins und dieser Satzung sind ausschließlich ehrenamtlicher Natur.

§ 4 Richtlinien

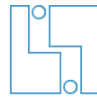
4.1. Der Verein ist politisch, ideologisch und konfessionell unabhängig.

4.2. Der Verein darf nicht für politische, ideologische und konfessionelle Zwecke missbraucht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder können sein:
ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig)
Ehrenmitglieder (ohne Beitragspflicht)
Fördermitglieder (ohne Beitragspflicht)

5.2. Mitglieder können werden:
Architekten, Städtebauer, Innenarchitekten,
Landschaftsarchitekten, Bauingenieure, Archäologen und



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

Architekturkritiker, sowie Studenten der gleichen Fachrichtungen. Personen, die ein hohes Interesse an iranischer Architektur haben, juristische Person und Personenvereinigungen die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

5.3. Ehrenmitglieder können werden:

Personen, die sich in besonderer Weise um iranische Architektur, Kunst und Kultur verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Persönlichkeiten, die den Zielen und Satzungszwecken des Vereins zugute kommen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

5.4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise (ideeller und finanzieller) fördern und unterstützen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

6.2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

6.3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

7.2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag für Studenten und Auszubildende ist bis um 50% ermäßigt. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigungen oder Erlass gewähren. Die maximale Beitragshöhe kann sich maximal auf ein Drittel der durchschnittlichen Beitragshöhe der deutschen Architektenkammer belaufen.

8.2. Der Verein ist berechtigt, steuerlich abzugsfähige Spenden entgegenzunehmen und Spendenbescheinigungen zur Vorlegung bei den Steuerbehörden auszustellen.

8.3. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

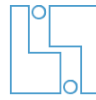
8.4. Beginnt die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, beträgt die Mitgliedsgebühr ab dem folgenden Monat 1/12 des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate des Kalenderjahres.

§ 9 Organe des Vereins

9.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Die erweiterte Vorstandsschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie wird vom Vorstand einmal im



Satzung

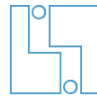
Mittwoch, 16. April 2008

Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: die Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu entlasten. die Jahresberichte des Kassenwarts entgegenzunehmen und zu entlasten. die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Beratung der Satzung, sowie der Beschluss der Änderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung der Beitragsordnung. die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr die Beschlussfassung über vorliegende Anträge

10.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vor Stattfinden; schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadressen.

10.3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung wird nur vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen.

10.4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

10.5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe) verlangt wird.

10.6. Der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorstandsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

10.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

11.1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, die Mehrheit des Vorstands anwesend ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut ordnungsgemäß und zeitlich mind. 2 Wochen darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 1 - Allgemeiner Teil
(§§ 1 - 240) Abschnitt 1 -
Personen (§§ 1 - 89)
Titel 2 - Juristische
Personen (§§ 21 - 89)
Untertitel 1 - Vereine (§§
21 - 79)
Kapitel 1 - Allgemeine
Vorschriften (§§ 21 - 54)

§ 26 Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss
einen Vorstand haben.
Der Vorstand kann aus
mehreren Personen
bestehen.

(2) Der Vorstand
vertritt den Verein
gerichtlich und
außergerichtlich; er hat
die Stellung eines
gesetzlichen Vertreters.
Der Umfang seiner
Vertretungsmacht kann
durch die Satzung mit
Wirkung gegen Dritte
beschränkt werden.

11.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

11.4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

11.5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

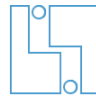
11.6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§12 Vorstand

12.1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorstandsvorsitzende/r, die/der gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt ist, die/der stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r und ein/e Schatzmeister/in.

12.1. Die erweiterte Vorstandsschaft besteht aus: einer/m Schriftführer/in, einem/r Beisitzer/in und bis zu zwei zusätzlichen Mitgliedern für freie Aufgaben.

12.2 Der Vorstand und die erweiterte Vorstandsschaft (falls hierfür Kandidaten und Bedarf bestehen) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

12.3. Der jetzige Vorstand bleibt als Vorstand so lange im Amt, bis der Verein registriert ist und darüber hinaus - ab dem Tag der Registrierung - für eine weitere Vorstandsperiode von 3 Jahren.

12.4. Vorstandsvorsitzender muss ein diplomierter Architekt oder Städtebauer sein. (deutsches Diplom/ Master oder vergleichbarer Abschluss)

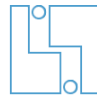
12.5. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender muss ein diplomierter Architekt oder Städtebauer (mit deutschem Diplom/Master oder vergleichbarem Abschluss) oder ein Student (ab dem 08. Semester) im Bereich Architektur oder Städtebau sein.

12.6. Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann eine Geschäftsordnung formulieren und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

12.7. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die/der Vorstandsvorsitzende/r, die/der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Krankheit oder aus Zeitgründen kann Verein gerichtlich und außergerichtlich auch durch die/der stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r vertreten werden.

12.8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsleitenden Vorsitzenden.

12.9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

12.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

12.11. Die/der Vorstandsvorsitzende/r, ersatzweise die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende/r leitet die Mitgliederversammlung, sowie die Zusammenkünfte des Vorstandes mit der erweiterten Vorstandsschaft.

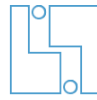
12.12. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Auslagen der Vorstandsmitglieder werden aus der Vereinskasse gegen Beleg erstattet. Rechtsgeschäfte über einen Wert von mehr als 300,00 € dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn der Vorstand diese beschlossen hat.

12.13. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu zwei Ämter der erweiterten Vorstandsschaft wahrnehmen. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder.

§13 Kassenprüfer

13.1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Kassenprüfer dürfen weder Vorstandsmitglied sein, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

13.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

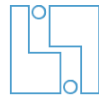
14.1. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung und bei Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut ordentlich und zeitlich zwei Wochen darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereins zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.



Satzung

Mittwoch, 16. April 2008

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____